

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 55 (1904)
Heft: 1

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

4. Jahresversammlung pro 1904 im Wallis. Laut Mitteilung des Lokalkomitees soll die Jahresversammlung des schweizerischen Forstvereins, für welche der Kanton Wallis in Aussicht genommen ist, in Brig stattfinden; das Lokalkomitee wird ersucht, Vorschläge einzubringen für ein Thema und einen Referenten.

5. Das Komitee stellt sich die Frage, ob demselben irgendwelche Aufgaben erwachsen aus den Beschlüssen der Generalversammlung von Schwyz in Sache: „Erfahrungen über Wildbachverbauungen und Aufforstungen“. Durch Annahme der Thesen im Korreferat des Herrn Dr. Fankhauser hat der schweizerische Forstverein dokumentiert, was seine Ansicht ist zurzeit in dieser Angelegenheit.

Speziell mit Bezug auf These 6 a und 6 b, Veranstaltung bautechnischer Kurse und Errichtung einer besonderen Vorlesung über Wildbachverbauungen durch Spezialfachmänner am Polytechnikum, werden aus dem Schoße der Komitee Erklärungen entgegengenommen, aus welchen hervorgeht, daß gewisse Vorgänge, Veranlassungen und Maßnahmen beim eidgenössischen Departement des Innern und beim schweizerischen Schulrat zum Teil die gleiche Materie zum Gegenstand haben wie obige Thesen 6 a und 6 b. Es wird daher das Komitee zurzeit weitere Schritte nicht unternehmen und den Gang der Dinge abwarten.

6. Neuaufnahmen. Als Vereinsmitglieder werden aufgenommen:
Hr. Stirnemann, Gottl., Kreisförster, Muri, Aargau.

„ Kern, August, Bürgerrat, Laufen, Bern.

7. In Sache Forststatistik wird nichts unternommen, da sich das eidgenössische Oberforstinspektorat mit dieser Angelegenheit zu befassen gedenkt.

8. Das Komitee nimmt mit Vergnügen Notiz von der Mitteilung, daß sich auch der schweizer. Unterförsterverband an den weiteren Verhandlungen betr. Gründung einer Versicherungskasse für das schweizerische Forstpersonal zu beteiligen wünscht.



Mitteilungen.

Die Schutzwaldanlagen im Hochgebirge unter dem neuen Forstpolizeigesetz.

Es liegt in der Natur der Dinge, daß selbst die Bergünstigungen, die das neue Bundesgesetz betr. die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 gewährt, nicht sofort mit dessen Inkrafttreten ihre volle Wirksamkeit erlangen, sondern man nur nach und nach dazu kommen wird diese Vorteile in ausgiebigem Maße zu benutzen. Besonders gilt dies für die Arbeiten,

welche man schon bei der Aufnahme einer forstpolizeilichen Bestimmung in die Bundesverfassung von 1874 in erster Linie ins Auge gefaßt hatte: die Anlage neuer Schutzwaldungen mit Unterstützung des Bundes zum Zwecke der Verbesserung des Regimes unserer Wildwasser. Für solche Aufforstungen bedarf es meist recht umständlicher und zeitraubender Vorbereitungen, indem entweder die bisherigen Besitzer der kahlen Steilhänge bestimmt werden müssen, die Wiederbewaldung solcher Flächen zu gestatten, oder aber die Kantone sich zu entschließen haben, das betreffende Terrain zur künstlichen Bestockung zu erwerben, bevor nur mit dem Entwurf des eigentlichen Aufforstungsprojektes begonnen werden kann.

Umfomehr dürfen wir uns darüber freuen, gleich während des ersten Jahres des Bestehens unseres neuen, am 1. April 1903 in Kraft getretenen Forstgesetzes einen gewaltigen Aufschwung auf diesem Gebiete verzeichnen zu können.

Zufolge den Veröffentlichungen aus den Verhandlungen des Bundesrates hat dieser seither folgende größere Projekte über Aufforstungen, teilweise in Verbindung mit Entwässerungen und Verbauungen genehmigt und an die diesfälligen Kosten folgende Bundesbeiträge zugesichert:

Im Kanton Freiburg, am 28. August 1903:

1. Projekt Creux d'Enfer, des Staates, im Einzugsgebiet des Wildbaches Gêrine; Voranschlag der Kultur- und Entwässerungskosten 38,500 Fr., der Einfriedigungs- und Verbauungskosten 1,550 Fr., Total 40,050 Fr. Bundesbeitrag 31,575 Fr. im Maximum.

2. Projekt Hölzbach, des Staates, im Einzugsgebiet dieses Baches, eines Zuflusses der Gêrine; Voranschlag der Kultur- und Entwässerungskosten 23,000 Fr., der Einfriedigungs- und Verbaukosten 1,427 Fr., Total 24,427 Fr. Bundesbeitrag 19,113 Fr. 50 im Maximum.

Im Kanton Schwyz, am 25. November 1903, zur Verbesserung des Regimes der Sihl in deren obersten Laufe, sowie deren wichtigsten Zuflüsse:

1. Projekt Duli- und Weisstannengebiet der Korporationen Dorf-Winzen, Egg etc. Voranschlag der Kultur- und Entwässerungskosten 47,060 Fr., der Einfriedigungskosten 960 Fr. Total 48,020 Fr. Bundesbeitrag, inkl. Entschädigung für ausfallenden Jahresnutzen, 43,848 Fr. im Maximum.

2. Projekt Oberstes Sihlgebiet, der Oberallmeindkorporation und der Genossame Schwyz. Voranschlag der Kultur-, Verbau- und Entwässerungskosten 31,722 Fr., der Einfriedigungskosten 1,528 Fr., Total 33,250 Fr. Bundesbeitrag, inkl. Entschädigung für ausfallenden Jahresnutzen, 29,641 Fr. 60 im Maximum.

Im Kanton Luzern, am 27. November 1903, im Einzugsgebiet der Hilfsern, für den Verbau und die Aufforstung von Flächen, welche der Staat erwerben wird. Voranschlag der Kosten für Kultur

Entwässerung, Steinschlag- und Lawinenverbau 188,180 Fr., für Einfriedigung, Rufen- und Bachverbau und Fußweganlagen 60,820 Fr., Total 249,000 Fr. Bundesbeitrag 162,136 Fr. im Maximum.

Im Kanton Bern, im Einzugsgebiet der Zuflüsse der Schwarzen Lütchine in der Gemeinde Grindelwald:

1. Projekt Wyßhorn u., der Bäuertgemeinde Stramen. Vorschlag der Kulturkosten 16,170 Fr., der Einfriedigungs- und Verbaukosten 9,845 Fr., Total 26,015 Fr. Bundesbeitrag 16,241 Fr. 50 im Maximum.

2. Projekt Bustriglen, der Bäuertgemeinde Wärgistal. Vorschlag der Kulturkosten 17,737 Fr., der Einfriedigungs- und Verbaukosten 11,622 Fr., Total 29,359 Fr. Bundesbeitrag 18,226 Fr. 90 im Maximum.

3. Projekt Bergelbach, der Bäuertgemeinde Grindel. Vorschlag der Kulturkosten 8,910 Fr., der Einfriedigungs- und Verbaukosten 5,060 Fr., Total 13,970 Fr. Bundesbeitrag 8,767 Fr. im Maximum.

Im Gesamten belaufen sich somit die mutmaßlichen Kosten der angeführten 8 Projekte auf 464,091 Fr. und sichert der Bund für dieselben Beiträge bis höchstens 329,549 Fr. 50 zu.

Weitere sehr beträchtliche Arbeiten stehen für die nächste Zeit anderwärts in Aussicht. So gedenkt die Regierung des Kantons Bern im Einzugsgebiet der berüchtigten Brienzertwildbäche in den Gemeinden Hofstetten und Schwanden von 81 Privaten eine Fläche von 368 ha., meist Weid- und Heuland, zum Zweck der Aufforstung zu erwerben.

Ähnliche, noch ausgedehntere Aufforstungen sollen in den Tälern der Großen und Kleinen Schlieren vorgenommen werden.

Auch bei uns gelangt somit wie aus dem Gesagten hervorgeht, die Bevölkerung immer mehr zur Einsicht, daß es nicht die da und dort (wie es eben den Zufall will) in Vorschlag gebrachten Aufforstungen geringfügiger Flächen sind, von denen man einen erheblichen Nutzen für die Allgemeinheit erwarten darf, wohl aber daß die neuen Schutzwaldanlagen planmäßig und in größerem Umfang dort, wo es das Bedürfnis wirklich erheischt, stattfinden müssen. Freilich bedarf es dazu sehr bedeutender Summen, doch stehen diesen nicht minder beträchtliche Ersparnisse an den Wildbauverbauungen gegenüber. Auch hierauf aber kann man nur rechnen, wenn die von unserem neuen Forstgesetz so freigiebig zur Verfügung gestellten Mittel nicht zu sehr zerSplittert, sondern namentlich dort verwendet werden, wo sie dem ganzen Lande zum Wohle gereichen.

Fankhauser.

